

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heiko Heßenkemper, Steffen Kotré, Enrico Komning, Hansjörg Müller, Tino Chrupalla, Leif-Erik Holm, Mariana Harder-Kühnel, Udo Hemmelgarn, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Unternehmensbasisdaten richtig verwalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze beabsichtigt die Bundesregierung, den Aufbau eines zentralen Registers beim Statistischen Bundesamt als zuständige Registerbehörde, die den rund 120 bestehenden Registern in Deutschland, die Unternehmensdaten verwalten, übergeordnete ist.

Ziel ist es, ein für den Staat zentrales Register zu errichten und zu betreiben, um Unternehmensdaten abgleichen, zu erfragen und zu speichern. Mit diesem Ziel soll das „Once-Only“-Prinzip umgesetzt werden. Diesem Ziel wird der Gesetzentwurf nicht gerecht, da er weder eine klare Priorisierung der Datenbereitstellung durch die einzelnen Register regelt noch wichtige Themenbereiche wie den Datenschutz und die Datensicherheit etc. im Gesetz selbst regelt, sondern dies im Rahmen einer Verordnung regeln möchte, um sich dem Parlament zu entziehen. Die rechtliche Beständigkeit dieser Gesetzgebung kann des Weiteren in Frage gestellt werden, da eine Überarbeitung verschiedener EU-Verordnungen und Richtlinien angestrebt wird, was dazu führen kann, dass beim Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzgebung diese bereits veraltet ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Gesetz in den folgenden Punkten zu konkretisieren:

- a. Die Themenbereiche: Gewährleistung der Datenqualität, des Datenschutzes, der Datensicherheit, der Vermeidung von Inkonsistenzen der gespeicherten Daten, die Einbeziehung der kommunalen Register, die Anbindung weiterer öffentlicher Stellen und

- Datenbestände, die Pflicht zur Verwendung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen im Gesetz zu regeln;
- b. festzuschreiben, dass für Unternehmen keine Pflichten zur Eintragung oder Meldung von Daten aus bestehenden Registern an andere Register geschaffen werden;
 - c. festzuschreiben, dass Unternehmen zu jedem Zeitpunkt kostenlos ihre eingetragenen Daten und Informationen aus dem Register abrufen dürfen;
 - d. dem Justizregister (bestehend aus Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Gesellschaftsregister) den Status einer „maßgeblichen Quelle“ einzuräumen, um bei widersprüchlichen Angaben aus verschiedenen Quellregistern eine „außerordentliche Qualität“ gewährleisten zu können;
 - e. den Normenkontrollrat in den Gesetzgebungsprozess mit einzu beziehen;
 - f. sicherzustellen und den Gesetzentwurf in Bezug auf die damit in Verbindung stehende Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ggf. anzupassen, um nachteilige bürokratische und finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf deutsche Unternehmen zu verhindern.

Berlin, den 3. Mai 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.